

18.04.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz)

Punkt 4 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Artikel 4 des Entwurfes der Bundesregierung wird wie folgt gefaßt:

Im Artikel I des Straßenbaufinanzierungsgesetzes - Zweckbindung des "Aufkommens der Mineralölsteuer" - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 912 - 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I Seite 2270), werden hinter den Worten "des Straßenwesens" die Worte "und Schienenverkehrs sowie für Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden" eingefügt.

Es wird folgender Satz hinzugefügt:

"Das durch das Solidaritätsgesetz bewirkte Mehraufkommen aus der Mineralölsteuer wird in dem Umfang der erweiterten Zweckbindung zugeführt, der über den in Artikel 3 b Verkehrsfinanzgesetz geregelten Umfang hinausgeht."

Ausgeliefert am 18. APR. 1991

Begründung:

Die Bundesregierung will mit ihrem Entwurf (Artikel 4) sicherstellen, daß durch die Ergänzung zu Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer für Kraftstoffe nach Artikel 3 des Entwurfs als allgemeines Deckungsmittel für den Bundeshaushalt zur Verfügung steht. Mit der Änderung des Artikels 4 des Entwurfs der Bundesregierung wird die Zweckbindung für das Mehraufkommen in Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes um den Schienenverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Angesichts der katastrophalen Situation der Verkehrswege in den ostdeutschen Bundesländern sowie dem großen Erweiterungsbedarf im Bereich des ÖPNV besteht hier erheblicher Finanzmittelbedarf. Das Mehraufkommen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer darf daher nicht - wie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen - als allgemeines Deckungsmittel für den Bundeshaushalt verwendet werden. Durch die weitere Ergänzung des Artikels 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes wird sichergestellt, daß das erhöhte Aufkommen an Mineralölsteuer in dem Umfang, der über den in Artikel 3 b Verkehrsfinanzgesetz geregelten Rahmen hinausgeht, für Zwecke des Artikel 1 Straßenbaufinanzierungsgesetz zur Verfügung gestellt wird. Durch die erhöhte Mittelzuweisung u. a. für den ÖPNV soll der zu erwartenden drastischen Zunahme der Stickoxide des Verkehrs in den neuen Bundesländern begegnet und der Vernachlässigung des öffentlichen Verkehrs bei den Verkehrsinvestitionen in den 80er Jahren Rechnung getragen werden.